Die Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln nach der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)

Begriffsbestimmungen Lebensmittel

„Lebensmittel" sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Zu „Lebensmitteln" zählen auch Nahrungsergänzungsmittel und diätetische Lebensmittel, Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe — einschließlich Wasser —, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden. Nicht zu „Lebensmitteln" gehören z.B. Futtermittel, Arzneimittel, Tabak und Tabakerzeugnisse.

Pflichtangaben

Nach Maßgabe des Artikels 9 der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) sind seit dem 13.12.2014 folgende Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln verpflich end:

a. die Bezeichnung des Lebensmittels

In einigen Fällen müssen spezielle zusätzliche Angaben zur Bezeichnung gemacht werden (siehe Anhang VI), z.B. „pulverisiert" oder „gefriergetrocknet";

b. das Zutatenverzeichnis

Diesem ist eine Überschrift oder Bezeichnung voranzustellen, in der das Wort „Zutaten" erscheint. Das Zutatenverzeichnis besteht aus einer Aufzählung sämtlicher Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils;

c. Nennung von Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffen, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen

z.B. Erdnüsse (siehe Anhang II); Die Kennzeichnung dieser Stoffe oder Erzeugnisse muss durch einen deutlich hervorgehoben Hinweis erfolgen, der sich vom Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abhebt, z. B. durch die Schriftart, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe.

d. die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;

e. die Nettofüllmenge des Lebensmittels;

f. das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum (eine Angabe im Online-Shop selbst ist nicht erforderlich, die Angabe muss aber bei der Lieferung verfügbar (z.B. auf dem Produkt aufgedruckt) sein;

g. gegebenenfalls Anweisungen für Aufbewahrung und/oder die Verwendung (z.B. „Vor Wärme schützen.");

© Händlerbund e.V. (Stand 31.03. 2020)
Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

h. der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers;

Beachte: Lebensmittelunternehmer meint nicht zwingend den Online-Händler selbst, sondern denjenigen, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird (=Hersteller) oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt.

i. das Ursprungsland oder der Herkunftsort, soweit nach Artikel 26 vorgesehen (z.B. wenn die Gefahr einer Irreführung besteht);

j. eine Gebrauchsanleitung als Text, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden, Piktogramme sind nur ergänzend zulässig;

k. für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent (Das Symbol „% vol" ist der Angabe anzufügen. Der Angabe darf der Zusatz „Alkohol" oder die Abkürzung „Alk."bzw. „alc." vorangestellt werden.).

l. eine Nährwertdeklaration

In der Nährwertdeklaration sind für die Energiewerte (Kilojoule (kJ) und Kilokalorien (kcal)) und für die Masse (Gramm (g), Milligramm (mg) oder Mikrogramm (µg)) folgende Maßeinheiten und folgende Angaben zu verwenden:

- Brennwert in Kilojoule und Kilokalorien
- Menge an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz

Energie	kJ/kcal
Fett	g
davon:	
— gesättigte Fettsäuren	g
— einfach ungesättigte Fettsäuren	g
— mehrfach ungesättigte Fettsäuren	g
Kohlenhydrate	g
davon:	
— Zucker	g
— mehrwertige Alkohole	g
— Stärke	g
Ballaststoffe	g
Eiweiß	g
Salz	g
Vitamine und Mineralstoffe	in Anhang XIII Teil A Nummer 1 angegebene Maßeinheiten

= freiwillige Angaben

Die entsprechenden Angaben müssen zwingend in der nachstehenden Reihenfolge erscheinen und dürfen keine anderweitigen Angaben enthalten (grün umrahmte Angaben sind freiwillige Angaben):

Lebensmittel, die von der verpflichenden Nährwertdeklaration ausgenommen sind, sind in Anhang V aufgelistet (z.B. Kräutertee, Kaffee)

Zusätzliche Angaben aus der Lebensmittelinformations-Verordnung

Einige Lebensmittel müssen eine oder mehrere zusätzliche Angaben enthalten. Diese finden sich in Anhang III der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV), z.B. müssen Lebensmittel, deren Haltbarkeit durch Packgas verlängert wurde den Zusatz „unter Schutzatmosphäre verpackt" enthalten etc.

Zusätzliche Angaben aus der Durchführungs-Verordnung 2018/775

Seit 01.04.2020 muss gem. Art. 26 Abs. 3 der LMIV in Verbindung mit Art. 2 der Durchführungsverordnung 2018/775 der EU-Kommission zur LMIV das Herkunftsland oder der Herkunftsort der primären Zutat angegeben werden, wenn das Ursprungsland eines Lebensmittels ebenfalls angegeben wurde und nicht mit der Herkunft der primären Zutat identisch ist; sich also Abweichungen ergeben. Dabei ist entweder auf ein geografisches Gebiet Bezug zu nehmen, z. B. "EU" oder "Nicht-EU" oder die Abweichung ist mit der Erklärung "(Bezeichnung der primären Zutat) stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)" oder einem ähnlichen Wortlaut, der für den Verbraucher dieselbe Bedeutung haben sollte, zu kennzeichnen.

Darstellung im Online-Handel

Lebensmittel, die im Fernabsatz geliefert werden, sollten hinsichtlich der Information selbstverständlich denselben Anforderungen unterliegen wie Lebensmittel, die in Geschäften verkauft werden. Die Verordnung stellt dazu klar, dass auch im Online-Handel die einschlägigen verpflichenden Informationen schon vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar sein sollten, vgl. Erwägungsgrund 27 der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV).

Speziell für den Online-Handel regelt die Verordnung, dass die verpflichenden Informationen (mit Ausnahme des Mindesthaltbarkeitsdatums) vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein müssen. Praktisch bedeutet dies, dass der Online-Händler die Pflichtinformationen aus der Lebensmittelinformations-Verordnung gut sichtbar und deutlich in die Artikelbeschreibung aufnehmen muss. Es sollte darauf verzichtet werden, gesonderte „Reiter", Links, Pdf-Dokumente o.ä. einzubinden.

© Händlerbund e.V. (Stand 31.03. 2020)
Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

Inkraftreten

Die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) löste eine Reihe der bisherigen Rechtsvorschriften ab, insbesondere die nationale Lebensmittelkennzeichnungsverordnung und die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung sowie die europäische Etikettierungs-Richtlinie (2000/13/EG) als auch die europäische Nährwertkennzeichnungsrichtlinie (90/496/EWG).

Die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) gilt seit dem 13.12.2014, mit Ausnahme der Nährwertdeklaration. Diese ist erst seit dem 13.12.2016 anzugeben. Die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) können Sie hier lesen.

Achtung: Dieses Hinweisblatt bezieht sich ausschließlich auf den Verkauf von vorverpackten Lebensmitteln. Für nicht vorverpackte Lebensmittel gelten Sondervorschriften.

Bitte beachten Sie, dass es bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln zur Überschneidung mit anderen Kennzeichnungsvorschriften kommen kann (z.B. bei Nahrungsergänzungsmitteln) Wir weisen Sie in diesem Zuge auf unser Hinweisblatt zum Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln hin.

© Händlerbund e.V. (Stand 31.03. 2020)
Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.